

das ist, bey uns in den Anfang des Widders tritt, und also den Anfang des Frühlings machet.

Aequiparatio, eine Vergleichung, da ein Ding dem andern gleich geschäget wird.

Aequipollentz, heist bey denen Scholasticis, sonderslich in der Lehren Propositionibus, wenn 2 Sätze in der That gleichgültig sind, ob sie gleich denen Worten nach in etwas unterschieden.

Aequipondia, Gewichte gleicher Grösse, zwey dergleichen von Erz sind im Jesuiter-Collegio zu Rom, welche von Römern ausgegraben worden, worauf mit erhabenen Buchstaben zu lesen ist: Templ. opis Aug. II. Templ. opis Aug. V. eines wiegt zwey, das andere ein Pfund.

Aequifonus, heist in der Music ein gleichlautender Ton, so entsteht, wenn in zwey oder mehr Stimmen einerley, oder gleiche Klänge mit einander zugleich gehört werden. 3. E. c c, d d, oder c c c, d d d, vid. Joh. Rudolph Ahlens Anstrichlinie, in der Zugabe p. 74. Aequifonare wird sonst nur von der Oav gesagt: siehe Matthesonii Crit. Mus. T. I. p. 48.

Aequis pensionibus, gleiche Portionen, gleiche Auftheilung, l. 3. ff. d. an. leg.

Aequitas, man vermuthet, daß sie bey den Römern als eine Göttin verehret worden, indem keine zulängliche Beweisgründe da sind, dieses für eine Gewisheit auszugeben. Man findet sie noch auf alten Münzen als eine Weibes-Person von ansehnlicher Gestalt geprägt, in der linken Hand einen Spieß, oder auch ein Cornu Copiae, in der rechten aber eine Waage haltend. Zu ihren Füßen siehet man eine Schlange, oder an deren Stelle, ein Rad liegen. *Servius Syntag. Antiqu. Roman. c. 1. p. 139 & Tab. IV. Fig. 21.*

Aequitas, in genere, ist die Nichtschmür alles Rechts und der Billigkeit. Wenn sie also absolute genommen wird, ist sie nichts anders als die Gerechtigkeit, und billig ist, was insgemein gerecht heist; oder relate, da sie dem eine billige Application des Gesetzes auf einen gewissen Fall bedeutet. Denn obshen alles Recht vor sich gut und billig ist, so wird doch insgemein das geschriebene Recht hart und strenge, wenn es mit der größten Schärfe ohne Betrachtung derer Umstände auf einen Fall durch allzuharte Interpretation applicirt wird: denn alsdenn fängt es an, v. n. der Gerechtigkeit, mithin vom Recht so weit abzuweichen, daß aus dem größten Recht (summo jure) insgemein das größte Unrecht wird, l. 21 ff. d. l. l. Dabero sagt Gothofr. in not. ad l. 12. C. d. Iud. daß das allzugenaue Recht (Ius strictum) kein geschriebenes Recht, sondern dessen Verderbung, eine Interpretation, so denen Regeln der Humanität zuwider. Sie ist vom Iure darinnen unterschieden, weil dieses eine Sache nach denen Regeln derer Rechte entscheidet; die Aequitas aber gehet nach der Vernunft, und weicht oft v. n. denen gemeinen Regeln derer Rechte ab. Dabero auch kein Zweifel, daß die höchste Majestät wolle, daß man bey Application derer Gesetze die Aequität in acht nehmen solle, besonders, wenn sich ein Mangel bey solchen ereignet, entweder, daß sie allgeneral werden, und in solchem Verstande auf den gegenwärtigen Fall nicht appliciren lassen, oder in Ansehung der Strenge, wenn nemlich das Gesetz etwas allzuhartes und Graues verordnet, welche Strenge zu emendiren die Aequität hauptsächlich soll bemühet seyn, oder endlich in Ansehung der Aufassuna, wenn nemlich das Gesetz gar nicht determinirt, oder definirt, alsdenn ersetzt die Aequität, und erfüllet das, was dem Gesetze mangelt; welcher defect sich bey allen bürgerlichen Sachen und

Actionen zu ereignen präsumirt wird, als deren Umstände wegen ihrer Menge von dem Gesetzgeber nicht haben können vorgesehen werden, und würden gewiß die Gesetze in eine unendliche Menge erwachsen, wenn sie alle Causae determiniren sollten. Weil nun solches unmöglich, muß man des Richters Klugheit etwas überlassen, welcher das Gesetz nach der Billigkeit auslegt, und dem facto appliciren muß. Aequitas heist auch: Religio, nemlich das Gewissen, etwas zu thun. l. 13. ff. d. test. So wird auch simplicitas oft pro Aequitate genommen, da man eine Sache schlecht und recht nach der Billigkeit entscheidet; und arbitratu boni viri, oder der Ausspruch und Entscheidung eines rechtschaffenen Mannes unter der Aequitate begriffen. Einfolgl. wird Aequitas vor eine gelinde und gütige Erklärung derer Rechte genommen, da man sie nicht nach dem blossen Wort-Verstande, sondern wie es die gesunde Vernunft verlangt, erklärt. Vergleichte Exempel sind die Edicta derer Praetorum, e. g. Die Restitutio in integrum, ist nichts anders, als eine gelinde Erklärung und Milderung der Schärfe derer Rechte. Aequitatem nennet Aristoteles eine Verminderung der Härte des legis scriptae, wegen der Beschaffenheit derer Umstände. Aequitas 1) naturalis, die natürliche Billigkeit, die Gott der Natur und dem menschlichen Verstande l. 3. §. si quis conf. ff. d. Cond. auf. dat. l. 66. ff. d. div. R. l. eingepflanzt hat. Dergleichen ist 3. E. fürchte und ehre Gott; beleidige niemand mit Wissen oder Willen; gib einem jeden das Seinige, so ihm gehört; halt einem jeden, was du ihm versprochen. 2) Civilis, oder bürgerliche Billigkeit, wie sie Ulpianus in l. 1. §. 1. ff. si quis, qui testam. lib. esse iuss. nennet, ist diejenige Billigkeit, die nicht allen Menschen von Natur bekannt, sondern nur wenigen, die durch fleißiges Nachdenken, Klugheit, Experiens und Wissenschaft gelernt, was zum Nutzen und Erhaltung der menschlichen Gesellschaft nöthig, 3. E. in Verjährung, Staats-Räusen etc. Aequitas scripta, die beschriebene Billigkeit, welche in denen geschriebenen Gesetzen enthalten, denn in allen Gesetzen ist eine Billigkeit, daher sie ars aequi, oder eine Kunst des, was billig und gut ist, genennet wird. Aequitas non scripta, oder unbeschriebene, ist eine Correction des Gesetzes in demjenigen Stücke, da es ihm wegen seiner Generalität mangelt, oder eine gütige Auslegung; daher wenn ein Fall nicht besonders decidirt ist, so kan der Richter, der natürlichen Billigkeit gemäß, so in der natürlichen Vernunft begründet, urtheilen. Ist diejenige Billigkeit, so durch die Statuten in jeder Stadt recipirt ist. Aequitas civilis und naturalis werden oft mit einander vermengt, doch daß die civilische der natürlichen vorrathet, dergleichen in Usucapionibus geschieht. Aequitas ist von der Clementia also unterschieden; Aequitas ist Legis, nemlich auch der Unter-Richter kan aussprechen das, was billig ist, und den legem, wenn er zuhart, lindern, oder, wenn er zugelinde, schärffen, nach Beschaffenheit derer Umstände. Clementia aber wird nur vom Principe ertheilet, wenn er einem auch wider die Rechte dennoch Gnade widerfahren läßt. Aequitas ist von der Consuetudine, oder Herkommen, also unterschieden, daß die Aequität auf natürlicher Billigkeit u. gesunder Vernunft beruhet; Consuetudo aber, ein Gesetz, ist, so durch die Gewohnheit und Gebrauch angewohnen und eingeführet werden. Der Aequitati, oder natürlichen Billigkeit, wird das Ius sumum entgegen gesetzt. Ius sumum aber ist, da die Worte derer Rechte u. deren Subtilitäten genau in acht genommen würd, es mag recht oder unrecht seyn; Aequitas aber ist, wenn man auf den Verstand derer Worte eines